



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 7,50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2,25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M., Stellungsuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. Beilagen werden nicht angenommen. / Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 121 (N. 72).

Leipzig, Sonnabend den 5. Juni 1920.

87. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Leipzig, den 3. Juni 1920.

Einladung zur
Außerordentlichen Hauptversammlung
Mittwoch, den 16. Juni 1920, nachm. 1/2 5 Uhr,
in dem kleinen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses,
Portal 1.

Tagesordnung:

Anträge des Vorstandes:

Die außerordentliche Hauptversammlung wolle beschließen:

1. den Lehrern der Buchhändler-Lehranstalt in Erwartung der städtischen Besoldungsreform 50% der Bezüge des Monats April 1920 als Voranschlag laufend vom April 1920 an zu bezahlen;

2. den § 15 der Bestimmungen für die Lehranstalt dahin abzuändern, den Ausschuß für die Lehranstalt auf sieben Personen zu vermehren, von denen mindestens vier dem Vorstände angehören müssen und drei von dem Vorstände in seiner ersten Sitzung nach der Hauptversammlung unter den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden.

Die außerordentliche Hauptversammlung wolle

3. an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten ausscheidenden Herrn Hermann Strelle gemäß § 20 der Satzung eine Ersatzwahl für die Jahre 1920 und 1921 vollziehen. Der Vorstand schlägt Herrn Bürgermeister Carl Strauß vor, der bereit ist, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen.

Nach § 15 der Satzung sind alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, allen Hauptversammlungen beizuwohnen, wenn sie nicht durch Krankheit oder Ausübung öffentlicher Ämter verhindert sind, und können Geschäfte (oder Reisen) nicht als Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden. Die im Laufe der Versammlung einzufordernde Eintrittskarte dient als Ausweis der Anwesenheit.

Wer ohne triftige Entschuldigung fehlt, hat 2 M zu zahlen.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

R. Linnemann, Otto Voigtländer,
Vorsteher. Schriftführer.

Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.

Freiburg, Heidelberg, Kaiserslautern,
Karlsruhe, 30. Mai 1920.

Unsere Hauptversammlung findet am
27. Juni in Heidelberg

statt. Gäste, auch Damen, herzlich willkommen!

Weitere Mitteilungen gehen den Mitgliedern direkt zu.

Der Vorstand des Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbandes.

J. A.: J. H. Eckardt,
Vorsitzender.

Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 15. März 1920 betr. Bücherausfuhr und die Stadt Lörrach.

Mitteilungen des Baseler Buchhändlervereins und die daran anknüpfenden Erkundigungen haben einen Fall von Durchbrechung der Ausfuhrbestimmungen für den Buchhandel ans Licht gebracht, der zu den ernstesten Beschwerden Anlaß gibt.

Die Stadt Lörrach, die in der Schweiz annähernd eine Million Franken für Milchlieferungen schuldet, ist auf den Gedanken gekommen, diese Schuld dadurch abzutragen, daß sie auf eigene Rechnung deutsche Bücher in Franken in der Schweiz verkaufte. Sie beauftragte einen Aufkäufer mit der Beschaffung von allen möglichen Büchern in verschiedenen deutschen Städten. Ebenso zog die Stadtverwaltung auch die Buchhandlungen und sonstige, sich nebenbei oder gelegentlich mit dem Vertrieb von Büchern befassende Geschäfte in Lörrach zur Lieferung heran. Bedenken, die einem der an den Börsenverein angeschlossenen Buchhändler aufstiegen, daß das Geschäft mit der Ausfuhrbestimmung im Widerspruch stehen könnte, beschwichtigte die Stadtverwaltung angeblich mit der Versicherung, daß die Bücher nur zu den allgemein in der Schweiz üblichen Preisen verkauft werden würden, daß also eine Schädigung der schweizer und deutschen Buchhändler nicht zu befürchten sei und daß für die Lieferungen die amtliche Ausfuhrbewilligung vorliege. In der Tat konnte einer der Buchhändler auf dem Hauptsteueramt in Lörrach in eine derartige Ausfuhrbewilligung Einsicht nehmen. In der Annahme, daß es sich bei dem ganzen Unternehmen um eine gemeinnützige Sache handle, gab der betreffende Buchhändler seine Bedenken auf und stellte sich, als Stadtverordneter seitens der Stadtverwaltung darum angegangen, sogar für das weitere Verbringen der Bücher mit seinem fachmännischen Rat zur Verfügung. Die Bücher wurden in Möbelwagen über die Grenze gebracht und in Basel vertrieben, aber zu wesentlich billigeren Preisen, als es dem legalen Buchhandel möglich ist. Das hatte nicht nur Geschäftsverluste der schweizer Buchhändler zur Folge, sondern auch eine schwere Schädigung des Ansehens des deutschen Buchhandels überhaupt, insonderheit aber auch der deutschen Behörden.

Der Börsenverein hat, sobald ihm von diesen Vorgängen Kenntnis wurde, sofort den Magistrat von Lörrach um Äußerung dazu ersucht und den zuständigen Reichsstellen Mitteilung gemacht, mit dem Antrag, den Fall schleunigst aufzuklären und jede weitere Umgehung der Ausfuhrbestimmungen zu unterbinden. Seitens der Reichsbehörden ist leider bisher ein Bescheid noch nicht eingegangen, vermutlich weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Stadtverwaltung von Lörrach hat, ohne sich zur Sache selbst irgendwie zu äußern, nur ganz kurz mitgeteilt, sie verhandle über die Fragen mit dem Baseler Buchhändlerverein. Kurz zuvor sandte sie Abschrift einer Antwort ein, die sie dem letzteren auf direkte Beschwerde erteilt hatte. Darin war behauptet, daß die nach Basel verbrachten Bücher mit Zustimmung der zuständigen Stellen und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt worden seien. Die einzig zu-